

**13. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989
vom 18.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 20.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 12 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Wird von der Gemeinde eine Regenrückhaltung vorgeschrieben, ermäßigt sich der Teilanschlussbeitrag für Niederschlagswasser um 50%.“
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage bemisst sich
 - a) für das Schmutzwasser nach der Menge (m³) des der Abwasseranlage zugeführten Abwassers,
 - b) für das Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Grundstücksfläche (m²), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.“
3. In § 8 Abs. 10 c) wird der Betrag 0,78 EUR/Zähler/Monat durch 2,03 EUR/Zähler/Monat ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer/in

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22. Dezember 1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 18. Dezember 2009

(Rolfsmeyer)
Bürgermeister